

13 C 861/14

Geschäftsnummer

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Groth Müller
Grabenstraße 29-31
65428 Rüsselsheim

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S

hat das Amtsgericht Meiningen durch Richter Dr. Kliebisch ohne mündliche Verhandlung am 11.08.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 272,37 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2014, sowie außergerichtliche entstandener Rechtsanwaltskosten i.H.v. 53,80 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf die Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 272,37 EUR gemäß § 823 Abs. 1 BGB, aufgrund des Verkehrsunfalls vom 17.07.2014, bei dem die Einstandspflicht der Beklagten zwischen den Parteien unstreitig ist.

Am Fahrzeug der Klägerin ist ein Netto Sachschaden i.H.v. 5210,81 EUR entstanden. Auf diesen sind durch die Beklagte mit Abrechnung vom 27.8.2014 4938,44 EUR gegenüber der Klägerin reguliert.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens durch Beweisbeschluss vom 24.2.2015 ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die von der Beklagten vorgenommenen Abzüge nicht vorgenommen werden konnten und der Klägerin daher ein weitergehender Schadenersatzanspruch zusteht.

Auf die sogenannten UPE-Aufschläge i.H.v. 191,29 EUR konnte ein Abzug nicht vorgenommen werden, so dass die Beklagte in dieser Höhe der Klägerin gegenüber aus den Verkehrsunfall schadenersatzpflichtig ist. Der Gutachter führt insoweit aus, dass

„der überwiegende Teil der VW-Vertragwerkstätten einen Aufschlag auf die UPE des Herstellers von mindestens 10 % berechnet. Somit ist der berechnete Aufschlag für die Region Südthüringen üblich.“

Da auch der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit bei UPE-Aufschlägen auf die regionale Üblichkeit abstellt, ist das Gericht der Auffassung, dass die hier geltend gemachten UPE-Aufschläge Gegenstand des Schadenersatzanspruches sind.

Hinsichtlich der Abzüge für die Farbmusterblech/Mischanlage i.H.v. 77,25 EUR konnte ebenfalls ein Abzug auf die Schadenersatzforderung der Klägerin durch die Beklagte nicht vorgenommen werden. Insofern führt der Sachverständige im bereits erwähnten Gutachten aus:

„Farben mischen und Farbton angleichen sind somit unabhängig vom Fahrzeugalter zwingende Bestandteile der Technologie der Reparaturlackierung.“

Daher geht das Gericht auch bezüglich dieser Position von einer Einstandspflicht aufgrund des dem Grunde nach unstreitig bestehenden Schadenersatzanspruches der Klägerin gegenüber der Beklagten aus.

Hinsichtlich der Kleinteile ist eine Reduktion aufgrund des soeben ausgeführten Ergebnisses des Sachverständigengutachtens durch die Beklagte ebenfalls nicht opportun, so dass auch i.H.v. 3,83 EUR diesbezüglich ein Anspruch der Klägerin besteht.

Die Nebenansprüche sind aus den §§ 286, 288, 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der **Berufung** eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Berufungsgegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **1 Monat** bei dem

Landgericht Meiningen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss schriftlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen 2 Monaten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt schriftlich begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Kliebisch
Richter



beglaubigt
Meiningen, den 12.08.2015
Holmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle